

<b>Inhaltsverzeichnis:</b> .....	
<b>Nettetal:</b> Satzungsbeschluss Bebauungsplan Ka-37 .....	939
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Br-235 .....	942
Aufstellung Bebauungsplan Br-175 .....	944
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Br-175 .....	946
Aufstellung Bebauungsplan Lo-231 .....	948
<b>Sonstige:</b> Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH .....	950

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem südlichen Teil der Poststraße und der Bahnlinie und umfasst unter anderem Flächen südlich und nördlich der Feldstraße.

Der Bebauungsplan Ka-37 „Poststraße/ Feldstraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 06.10.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-37 „Poststraße/ Feldstraße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-37 „Poststraße/ Feldstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.10.2010 den Bebauungsplan Ka-37 „Poststraße/ Feldstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-37 „Poststraße/ Feldstraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

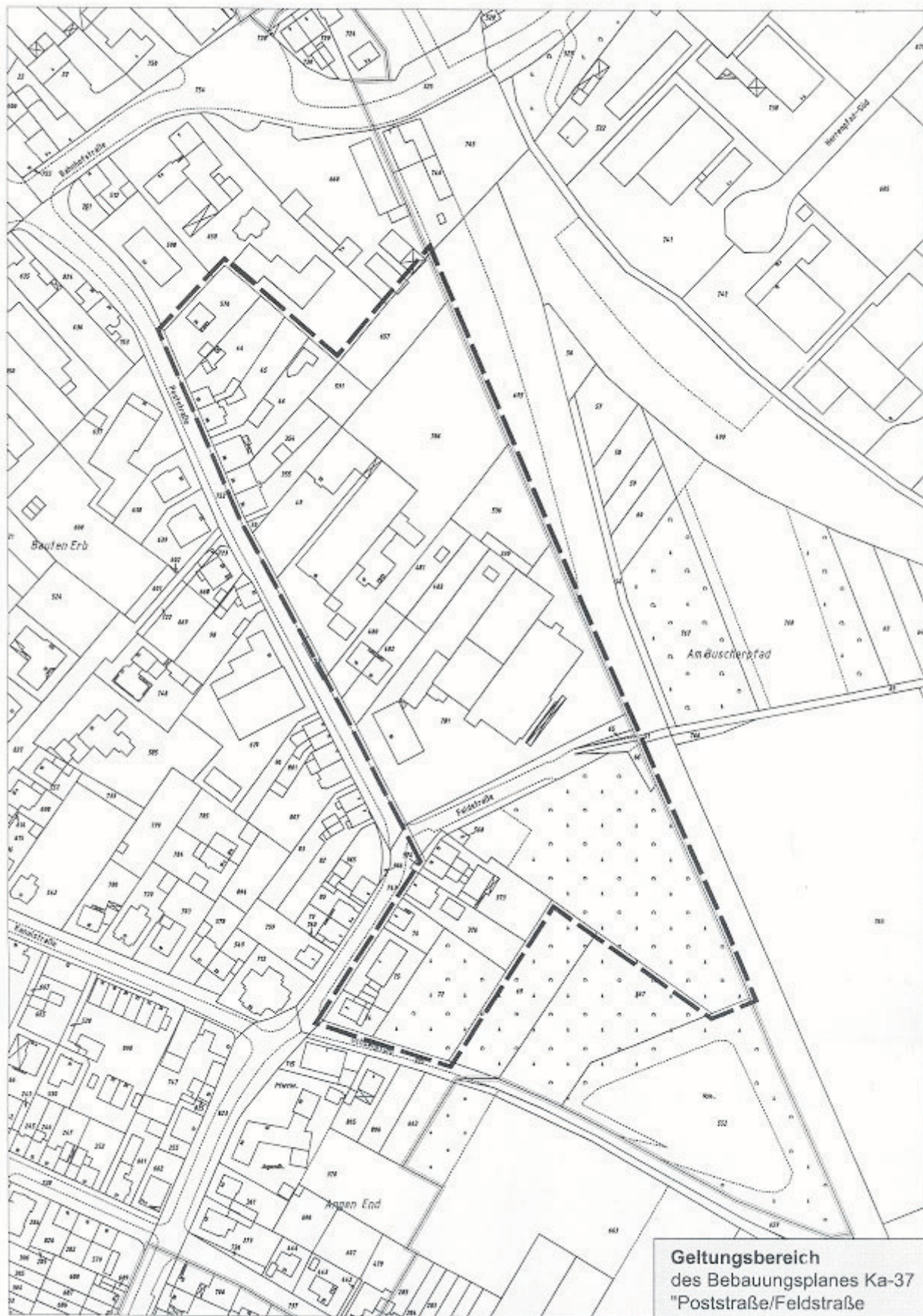
Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 21.10.2010

gez. Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 939



# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-235 „Westlich Felderend“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.10.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-235 „Westlich Felderend“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-235 „Westlich Felderend“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteilzentrums Breyell zwischen der Josefstraße und der Straße Felderend.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-235 „Westlich Felderend“ tritt der Bebauungsplan Br-235 für diesen Bereich außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 06.10.2010 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-235 „Westlich Felderend“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 21.10.2010

gez. Wagner  
Bürgermeister  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 942



## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ im Stadtteil Breyell**

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ beschlossen.

Das Plangebiet grenzt nordwestlich an die Straße Berger Feld an.

Ziel der Planung ist es, die Baugrenzen und damit die überbaubaren Grundstücksflächen nach Nordwesten auszudehnen.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 21.10.2010

Im Auftrag  
gez. Grün

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 944



## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ im Stadtteil Breyell

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 20.05.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 20.05.2010 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt grenzt nordwestlich an die Straße Berger Feld an.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 (2) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom 05.11.2010 bis einschließlich 06.12.2010 während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 21.10.2010

Im Auftrag  
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 946





## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ im Stadtteil Lobberich**

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

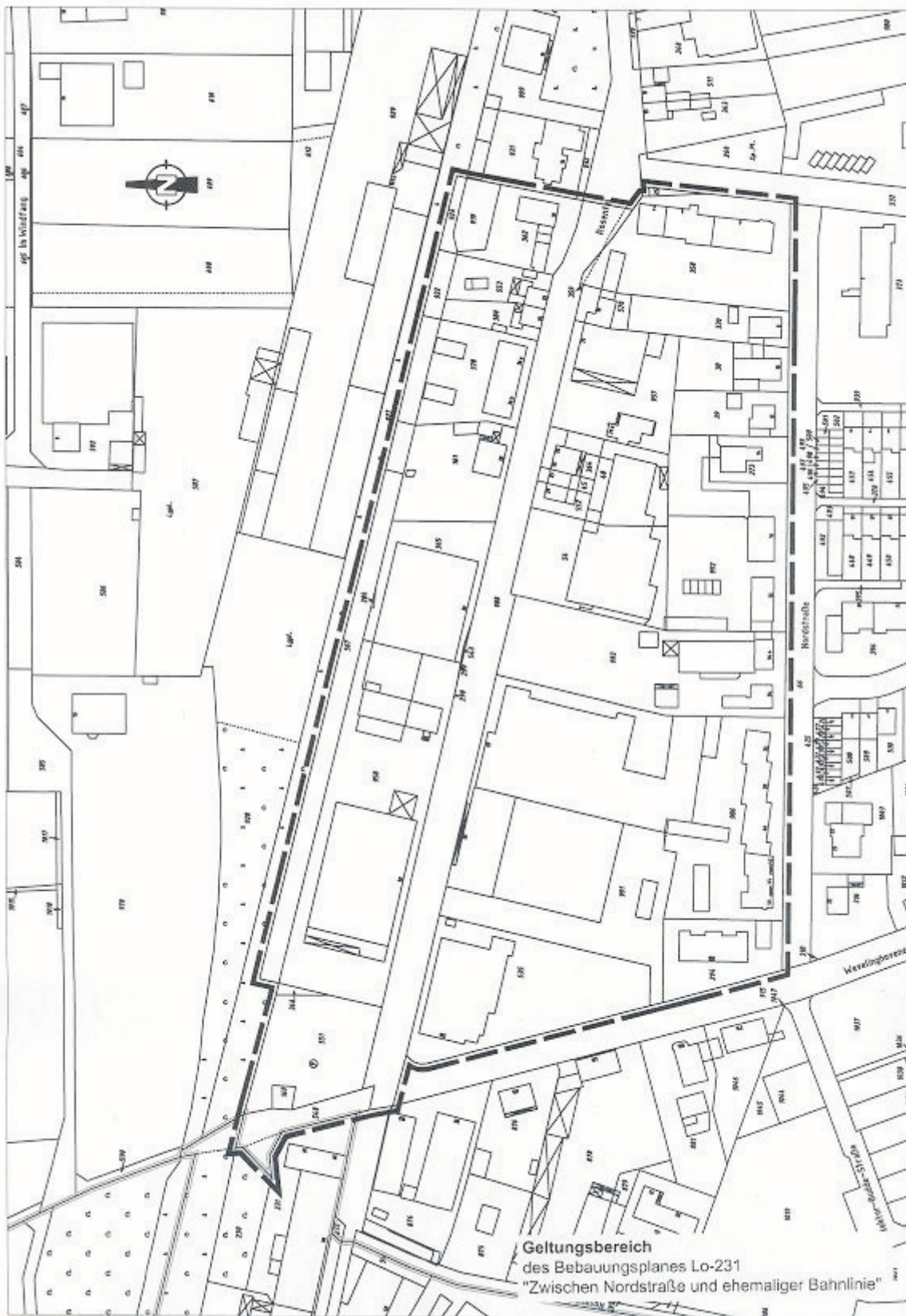
Das Plangebiet liegt zwischen der Nordstraße, der Wevelinghoer Straße und der ehemaligen Bahnlinie.

Ziel der Planung ist es, die Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Nettetal umzusetzen und die Umstrukturierungen zwischen der Nordstraße und der ehemaligen Bahnlinie - insbesondere im Bereich des Einzelhandels - planerisch zu begleiten.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 21.10.2010

Im Auftrag  
gez. Grün  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 948



Geltungsbereich  
 des Bebauungsplanes Lo-231  
 "Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie"

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

Berichtigung der Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nette im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 33 vom 21. Oktober 2010 Seite 907 bis 908

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Nette ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5000. Diese Karten liegen nicht – wie in der Bekanntmachung vom 21.10.2010 angegeben – vom 29.10.2010 bis 20.11.2010, sondern vom **29.10.2010 bis 29.11.2010 einschließlich** während der Dienststunden bei der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr, Zimmer 209, Markt 20, 41366 Schwalmtal zu jedermanns Einsicht aus.

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 950

## **Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 15.09.2010 die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2009 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 29.11.2010 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer U 309, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2009 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS – Wirtz, Walter Schmitz GmbH. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Ba-

sis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft“. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. “

Viersen, 23. September 2010

Verkehrsgesellschaft  
Kreis Viersen mbH  
gez.: Bielefeld  
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 951





**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises  
Viersen - Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027  
E-Mail: [Amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:Amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Katasteramt -

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat  
Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---